

Beschlüsse des Gemeinderates

am: 24. August 2023

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:39 Uhr

Da das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 7. Juli 2023 von mir (Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Anmerkung) noch nicht freigegeben ist, wird dieses in der Sitzung am 28.09.2023 vorgelegt werden.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2023
2. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH; Bestellung der Geschäftsführer
3. Erlass einer Stare-Vertreibungsverordnung
4. Erlass einer Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
5. FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023

Nachdem es keine Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 26. Juni 2023 als genehmigt.

2.)

Zl.: 865-1473-2023; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH;
Bestellung der Geschäftsführer

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Geschäftsführerwechsel der Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH mittels Gesellschafterbeschluss vom 19.10.2019 beschließen.

GR DI (FH) Harald Weiss erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen.

Der Antrag wird einstimmig (mit 18 Ja-Stimmen) angenommen.

3.)

Zl.: 152/0-1277/2023; Erlass einer Stare – Vertreibungsverordnung

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 24. August 2023 über die Erlassung einer Stare-Vertreibungs-Verordnung betreffend die Vertreibung der Stare in der KG Rust.

Gemäß § 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 LGBl.Nr. 94/2019 idgF, im Zusammenhalt mit § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juni 2023, Landesgesetzblatt Nr. 45/2023, mit den gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2023), wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Rust werden als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen die Vertreibung der Stare

1. Kleinflugzeuge
2. unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 gem. § 24f Luftfahrtgesetz
3. Gewehrschüsse und Schüsse durch Jägerinnen und Jäger;
4. Schüsse durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter

angeordnet.

§ 2

(1) Bei der Vertreibung der Stare

1. durch Gewehrschüsse und Schüsse dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen;
2. dürfen die Maßnahmen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

§ 3

(1) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare gemäß Abs. 1 gilt frühestens ab dem 25. August 2023, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2023.

(2) Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Z 1. und 2. vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind, obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Rust als Fachorgan bedient. Die Organisation der Stareabwehr erfolgt durch die Gemeinde nach Rücksprache mit dem Weinbauverein.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Rust kundzumachen und tritt mit dem auf den Anschlag folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 156-1276/2023; Erlass einer Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, nachstehende Verordnung zu erlassen

Verordnung **des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 24. August 2023** **betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 56 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfung

Mit der Durchführung der Vertilgungsarbeiten wird eine befugte Firma beauftragt.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 56 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003 mit Geldstrafe bis zu € 1.100,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 004/3-1184-2023; FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
Gemäß § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 hat das Forum Zukunft Rust den Antrag gemäß § 35 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes eingebracht:

Betreff: Antrag gem. § 35 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes

Lieber Herr Bürgermeister,

die Forum Zukunft Rust – Gemeinderatsfraktion beantragt gem. § 35 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen:

1. **Errichtung einer Hundefreilaufzone** auf den Teilflächen der Grundstücke 3750/1 und 3750/2 (Mandelbaumhain) in einem Ausmaß von 1200m² (60m x 20m), mit selbstschließendem Tor, sowie erforderlichem Mobilar und Ausstattung (Kotbeutelspender, Sitzbank, Mülleimer und Platzordnungstafel). (siehe beiliegendem Lageplan: Lageplan Hundefreilaufzone.pdf)
2. **Errichtung von PV-Anlagen** auf den Dächern folgender öffentlicher Gebäude:
 - Volks- und Mittelschule Rust (2x20kWp)
 - Bauhof Fahrzeughalle (2x20kWp)
 - Kindergarten (2x10kWp)
 - Feuerwehrhaus (1x10kWp)
 - Wechselrichter mit Speicheroption sind vorzusehen.

3. Folgende Maßnahmen zur Energieeinsparung:

- Austausch der derzeitigen Beleuchtungskörper (168 W Systemleistung), hauptsächlich als Schutzwegbeleuchtung verbaut, durch entsprechende energiesparende Beleuchtungskörper
- Überprüfung sämtlicher noch ausstehender Gebäude der Gemeinde auf Dichtheit der Gebäudehülle (Fenster und Türen)
- Eine Kosten/Nutzenanalyse der Reparatur der Thermischen Soloranlage auf dem Dach der Volks- und Mittelschule

Begründung:

Eine Hundefreilaufzone steht schon länger auf der Agenda verschiedener Fraktionen. Mit dem Beschluss zur Errichtung im Bereich des Mandelbaum-Heins soll nun endlich den Hundebesitzern die Möglichkeit geboten werden, legal ihre Tiere ohne Hundeleine laufen zu lassen.

Der Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzausschuss hat bei seiner Sitzung am 28.02.2023 die oben genannten Thematiken eingehend diskutiert und auch einstimmig beschlossen. Diese Empfehlungen sollen nun auch umgesetzt werden. PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden bieten die Möglichkeit, Stromkosten für die Gemeinde erheblich zu reduzieren. Des Weiteren bieten diese Anlagen auch die Möglichkeit, Erneuerbare Energie Gemeinschaften für die Ruster Bevölkerung zu etablieren.

Der Umstieg auf energiesparende Beleuchtungskörper und eine Überprüfung auf Gebäudedichtheit sollen hier zusätzlich helfen, Energiekosten einzusparen.

Wir ersuchen die Mitglieder des Gemeinderates um Ihre Zustimmung.

Die Forum Zukunft Rust – Gemeinderatsfraktion

Unterzeichnet von: StR. Mario Horvath, GR Mag. Sonja Kaiser und GR Erhard Gabriel

Die ÖVP Rust bzw. ich (Georg Seiler, Anmerkung) bringe daher folgenden Abänderungsantrag ein:

Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass für die drei im Antrag genannten Punkte

1. Errichtung einer Hundefreilaufzone
2. Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden der Freistadt Rust
3. Maßnahmen zur Energieeinsparung

im Voranschlag 2024 entsprechend Mittel vorgesehen werden.

Sollten im Jahr 2023 bereits Mittel für den Austausch von Beleuchtungskörpern vorgesehen sein, sollen diese Arbeiten umgehend in Auftrag gegeben werden und bis Jahresende abgeschlossen sein!

Des Weiteren soll bis zur Beschlussfassung des Voranschlages 2024 alle rechtlichen Belange, was die Umsetzung der obigen Punkte betrifft, abgeklärt und dem Gemeinderat entsprechend berichtet werden.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Abänderungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Hundefreilaufzone ist noch mit dem Storchenverein abzustimmen. Bei einer Einigung erfolgt die Umsetzung.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Die KIP Fördergelder werden bei entsprechendem (Anmerkung) Projekt der Freistadt Rust in Anspruch genommen.